



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Daniel Roi (AfD)

Schutz persönlicher Daten der Bürger Sachsen-Anhalts - Datensicherheit und Datenschutz in den Verfassungsschutzbehörden

Kleine Anfrage - KA 7/3159

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Am 15.01.2019, im Rahmen einer Pressekonferenz, gab der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV), Herr Thomas Haldewang, der Öffentlichkeit - rechtswidrig - bekannt, die Partei Alternative für Deutschland (AfD) sei ein „Prüffall“. Am 26.02.2019 untersagte das Verwaltungsgericht Köln dem Bund, wegen fehlender Rechtsgrundlage, die AfD als „Prüffall“ zu bezeichnen.

Grundlage dieses, die AfD in ihren Rechten verletzenden Vorgehens durch das BfV, war eine Sammlung von Daten und Äußerungen, die angeblich durch Mitglieder der AfD getätigt wurden und im Rahmen eines vermeintlichen „Gutachtens“ des BfV jeweils kommentiert worden sein sollen. Diese als „Gutachten“ bezeichnete Datensammlung enthielt sowohl eine Sammlung von persönlichen Daten von Bürgern Sachsen-Anhalts als auch von Abgeordneten des Landtags von Sachsen-Anhalt.

Das vermeintliche „Gutachten“ wurde der Öffentlichkeit auf nicht bekannte Weise und durch (eine) ebenfalls unbekannte Person(en) diversen Medien zur Verfügung gestellt. Durch die Internetplattform „netzpolitik.org“ wurde das „Gutachten“ am 28.01.2019 in Gänze (so jedenfalls die nicht bestrittene Behauptung der Plattformbetreiber) der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

<https://netzpolitik.org/2019/wir-veroeffentlichen-das-verfassungsschutz-gutachten-zur-afd/>

Bei seiner rechtswidrigen Verkündung des „Prüffalls“ erklärte Haldewang im Hinblick auf das „Prüfverfahren“: „Dabei wurde das BfV durch Materialzulieferungen aus den Ländern, den Landesämtern für Verfassungsschutz, unterstützt.“

(Ausgegeben am 12.12.2019)

<https://youtu.be/QOWJahMJBmM?t=166>

Das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen-Anhalts ist gemäß § 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes verpflichtet, mit dem BfV zusammenzuarbeiten. Dabei werden der Bundesbehörde auch persönliche Daten von Bürgern aus Sachsen-Anhalt zur Verfügung gestellt.

Die Sensibilität der Daten ist insbesondere im Zusammenhang mit politischen Überzeugungen offensichtlich. Zumal diese Daten auch Informationen zu Bürgern enthalten, die weder irgendeinem Verdacht (tatsächliche Anhaltspunkte) noch einer Beobachtung unterliegen.

Wie das Öffentlich werden des „Gutachtens“ aufzeigt, kann das Bundesamt für Verfassungsschutz die notwendige Datensicherheit nicht gewährleisten. Damit sind Daten, die das Landesamt für Verfassungsschutz über seine Bürger erhebt und dem BfV zur Verfügung stellt, nicht sicher.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Landesregierung legt diese Kleine Anfrage dahingehend aus, dass sich die jeweiligen Fragen auf die Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt beziehen. Denn aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt vom 30. März 1999 wurde das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen-Anhalt in das damalige Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt eingegliedert. Derzeit ist das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt die sachsen-anhaltische Verfassungsschutzbehörde und unterhält hierfür gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt eine besondere Abteilung.

1. **Was hat die Landesregierung unternommen, um ein neuerliches Bekannt werden, der durch sie an das BfV weitergegebenen Daten von Bürgern Sachsen-Anhalts, auszuschließen?**
2. **Wann hat sich die Landesregierung an die Bundesregierung gewandt, um**
 - **sich über die Herkunft des „Datenlecks“ zu informieren?**
 - **der Frage nachzugehen, ob das „Datenleck“ mittlerweile „gestopft“ wurde?**
3. **Hat die Landesregierung von der Bundesregierung in anderer Weise Mitteilung über die Herkunft des „Datenlecks“ und seiner Beseitigung erhalten und falls ja, welchen Inhalt hatten diese Informationen?**

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Landesregierung hat keine Kenntnis darüber, wie das als „Verschlussache - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestufte Gutachten an Pressevertreter bzw. die Medien weitergeleitet wurde.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 24. April 2019 (Drucksache 19/9619) auf die Fragen 5 und 6 der Kleinen Anfrage (Drucksache 19/8946) verwiesen.

- 4. Hat die Landesregierung wegen des „Datenlecks“ die Weitergabe von Daten von Bürgern des Landes an den BfV eingestellt und falls ja, wann?**

Nein.

- 5. Falls ja, welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Wiederaufnahme der Weitergabe von Daten an das BfV möglich wird?**

Entfällt.

- 6. Falls nein, von welchen Erwägungen hat sich die Landesregierung leiten lassen, dennoch Daten der Bürger an das BfV zu übersenden?**

§ 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz regelt, dass die Landesbehörden für Verfassungsschutz und das Bundesamt für Verfassungsschutz sich unverzüglich die für ihre Aufgaben relevanten Informationen, einschließlich der Erkenntnisse ihrer Auswertungen, übermitteln.

- 7. Sind die Daten des LfV so gesichert, dass eine Weitergabe von Datensätzen an unberechtigte Dritte unmöglich wird (z. B. eingeschränkte Kompatibilität von „fremden“ Datenträgern, um ein Kopieren von Daten zu unterbinden, etc.)?**

- 8. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um die Sicherheit der Daten von Bürgern aus Sachsen-Anhalt bei Übersendung an das BfV zu garantieren?**

Die Fragen 7 und 8 werden zusammenhängend beantwortet.

Elektronische Dateien sowie Datenträger und Schriftstücke werden entsprechend ihrer Sensibilität als Verschlussachen nach § 6 Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetz (GVBL. LSA Nr. 3/2006) vom 21. Januar 2006 eingestuft. Die Regelung beinhaltet seither den gesetzlichen Rahmen für Verschlussachen. Die grundlegenden Kriterien für die Einstufung sowie der erforderliche Umgang mit Verschlussachen sind in der Verschlussachenanweisung für das Land Sachsen-Anhalt näher geregelt. Um dem entgegenzuwirken, dass Unbefugte von entsprechend eingestuften Informationen Kenntnis erlangen oder Zugriff erhalten, umfasst der materielle Geheimschutz technische und organisatorische Präventivmaßnahmen für die Handhabung von Verschlussachen. Die Einstufung als Verschlussache obliegt dem Ersteller und hat konsti-

tutive Wirkung. Ist durch die für die Einstufung verantwortliche Stelle eine Einstufung erfolgt, dürfen andere Stellen diese Informationen nur unter Beachtung dieser Einstufung weiterverarbeiten.